

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 09

DATUM : 06.05.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
31	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan T 411 „Kaiserswerther Straße / Bertramsweg / Im Rott / Offerkampweg“ -
32	Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW - A44 - Neubau der Autobahn zwischen Ratingen (AK Ratingen-Ost A3/A44) und Velbert (8227) im Abschnitt A3 bis L 156 -

31 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan T 411 „Kaiserswerther Straße / Bertramsweg / Im Rott / Offerkampweg“

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 09.04.2019 für das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes, der die Art der baulichen Nutzung regelt, beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung T 411 „Kaiserswerther Straße / Bertramsweg / Im Rott / Offerkampweg“.

Das Plangebiet wird gebildet aus den Flurstücken und Flurstücksteilen, die sich innerhalb des Geltungsbereiches befinden, welcher dieser Bekanntmachung beigefügt ist. Es beinhaltet die Flurstücke 11/2, 11/3, 25, 26, 27, 42, 43 (teilw.), 59, 60, 61, 113, 115, 117, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 299, 364, 371, 372, 376, 378, 386, 436, 441, 442, 464, 465, 466, 467, 489, 490, 491, 512, 513, 518 (teilw.), 520, 529, 530, 531 (teilw.), 532 und 533, Flur 16 in der Gemarkung Ratingen.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird nicht durchgeführt, da der Bebauungsplan entsprechend § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 09.04.2019 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

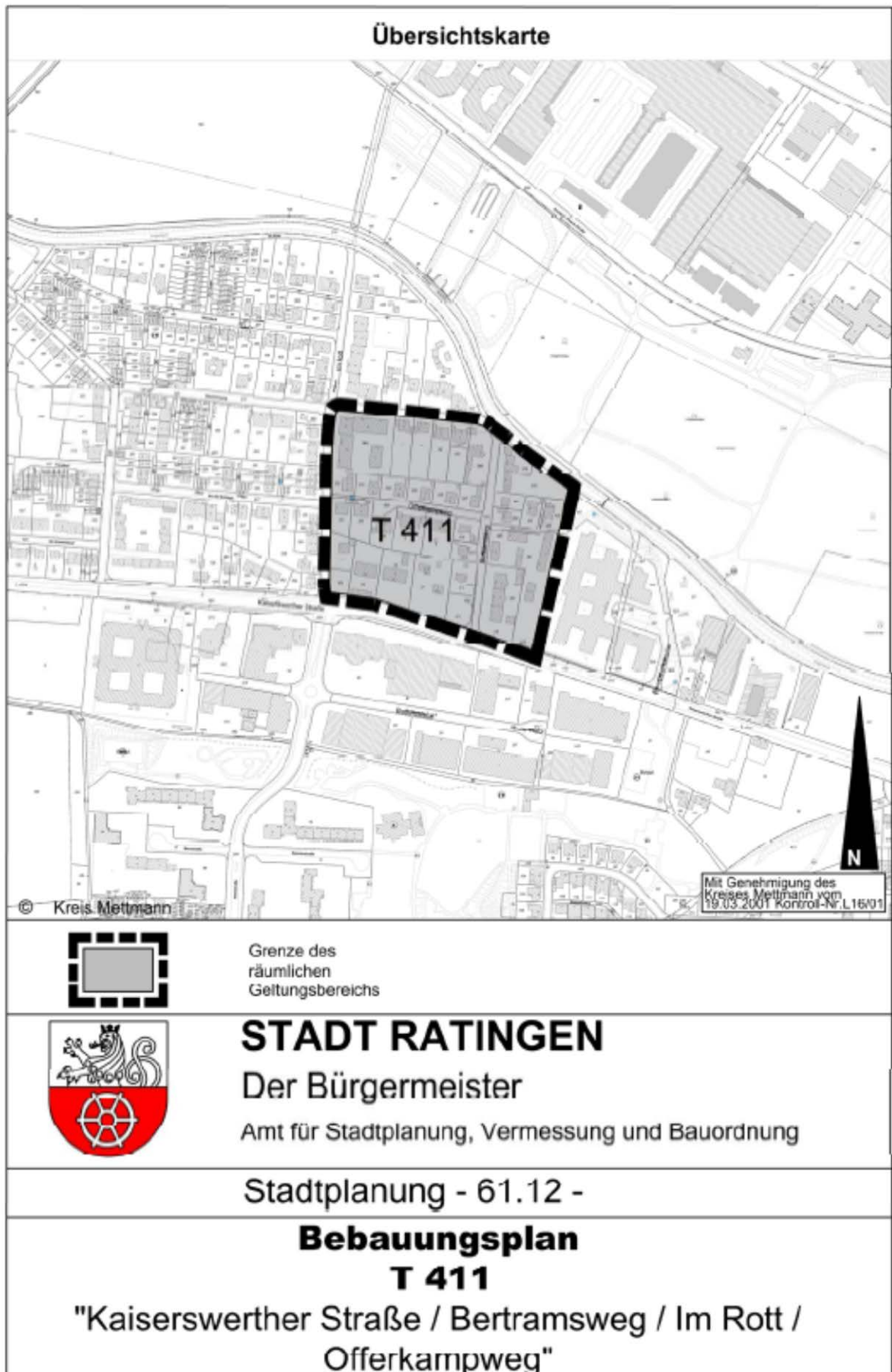
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 24.04.2019

(Klaus Pesch)
Bürgermeister



32 Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW



Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Essen
Postfach 102343 - 45023 Essen

Regionalniederlassung Ruhr Haus Essen

Kontakt: Herr Stumm
Telefon: 0201-7298-256
Fax: 0201-7298-330
E-Mail: dirk.stumm@strassen.nrw.de
Zeichen: A44/43-7018/CG3010/01/RU
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.05.2019

Bekanntmachung

**A44 - Neubau der Autobahn zwischen Ratingen (AK Ratingen-Ost A3/A44) und Velbert (B227) im Abschnitt A3 bis L 156
hier: Durchführung von Vorarbeiten auf Grundstücken**

Um die Planungen für den o.g. Abschnitt der A44 ordnungsgemäß vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit vom 13.05.2019 – 02.08.2019 folgende Vorarbeiten durchgeführt werden:

- Vermessungsarbeiten
- Baugrundnacherkundungen

Hierfür ist das Betreten der betroffenen Grundstücke erforderlich. Auf den Grundstücken sind Kleinrammbohrungen und Grabungen (Schürfe) vorgesehen, sowie Erstellen von Zuwegungen für die Leistungen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 1:
171 (alt 141)

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 2:
50; 55; 56; 66

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 3:
12; 13; 2254; 2255

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 5:
146; 159; 209; 210

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 7:
68; 71; 186; 168 (alt 153); 183; 184

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 8:
165

Stadt Ratingen, Gemarkung Homberg, Flur 16:
192

Stadt Ratingen, Gemarkung Hösel, Flur 3:
274; 112

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED33
Steuernummer: 319/5922/5316

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Essen**
Hätzper Straße 34 · 45149 Essen
Postfach 102343 - 45023 Essen
Telefon: 0201/7298-1
kontakt.pbc.r@strassen.nrw.de

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind Sie nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte/r verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten werden durch die Firma Stölben GmbH, Barlstraße 42, 56856 Zell/Mosel im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Enteignungsbehörde auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, da die Durchführung der Vorarbeiten und der Bauausführung der Straße im besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Durchführung der Vorarbeiten für die Bauausführung ohne zeitliche Verzögerung zum vorgesehenen Zeitpunkt erforderlich ist.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung kraft Gesetzes entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Anja Ruthe)
Oberregierungsbaurätin

- letzte Seite nicht bedruckt -